

BEDINGUNGEN

für Anderkonten und Anderdepots

Stand: 09.2017

»Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten und Gesellschaften von Rechtsanwälten«

Begriffsbestimmungen

- (1) Für Rechtsanwälte oder Gesellschaften von Rechtsanwälten¹ (im Weiteren: »Kontoinhaber«) werden Anderkonten und Anderdepots (beide im Folgenden »Anderkonten« genannt) eingerichtet. Diese dienen der Verwahrung von Vermögenswerten eines Mandanten, die dem Kontoinhaber vertraut wurden. Der Bank gegenüber ist nur der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.
(2) Ein Sammelanderkonto dient der Verwahrung von Vermögenswerten verschiedener Mandanten.

Kontoeröffnung

- (1) Auf Verlangen der Bank ist der Kontoinhaber verpflichtet, der Bank die von ihm zu erhebenden, nach § 11 Abs. 5 GwG² zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Angaben mitzuteilen.
(2) Beantragt der Kontoinhaber die Eröffnung eines Sammelanderkontos, so ist dieses als »Sammelanderkonto« kenntlich zu machen.³
(3) Auf Wunsch des Kontoinhabers kann die Bank weitere Anderkonten auch ohne Kontoeröffnungsantrag einrichten.
- Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so führt die Bank seine Anderkonten als Rechtsanwaltsanderkonten, sofern er nicht beantragt hat, ein Anderkonto als Notar- oder als Patentanwaltsanderkonto zuführen.

Kontoführung

- Der Kontoinhaber darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen.
- Der Kontoinhaber sorgt dafür, dass auf einem Sammelanderkonto in der Regel Werte über 15.000 eur für einen einzelnen Mandanten nicht länger als einen Monat verbleiben.
- Die Eigenschaft eines Kontos als Anderkonto kann nicht aufgehoben werden. Ist der Rechtsanwalt auch Notar (Anwaltsnotar, Notaranwalt) oder Patentanwalt, so kann er bestimmen, dass ein Anderkonto in Zukunft als Notar- oder als Patentanwaltsanderkonto zu führen ist.

- Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, Notar, Notarassessor, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten erteilen.
- Die Bank nimmt unbeschadet der Regelung in Nr. 2 Abs. 1 keine Kenntnis vom Rechtsverhältnis zwischen Kontoinhaber und seinem Mandanten. Rechte des Mandanten auf Leistung aus einem Anderkonto oder auf Auskunft über ein Anderkonto bestehen der Bank gegenüber nicht; die Bank ist demgemäß nicht berechtigt, dem Mandanten Verfügungen über ein Anderkonto zu gestatten oder Auskunft über das Anderkonto zu erteilen, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto im Interesse des Mandanten errichtet worden ist.
- Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Anderkonto auf ein Eigenkonto handelt.
- Ansprüche gegen die Bank aus Anderkonten sind nicht abtretbar und nicht verpfändbar.
- Im Falle der Pfändung wird die Bank den pfändenden Gläubiger im Rahmen der Drittschuldnererklärung auf die Eigenschaft als Anderkonto hinweisen.
- Die Bank wird bei einem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

Rechtsnachfolge

- (1) Ist der Rechtsanwalt alleiniger Kontoinhaber, so ist im Falle seines Todes der vom Rechtsanwalt oder von der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestimmte Vertreter verfügberechtigt, bis die zuständige Rechtsanwaltskammer einen Abwickler bestellt.
(2) Ist der Rechtsanwalt alleiniger Kontoinhaber und erlischt die Zulassung des Kontoinhabers zur Rechtsanwaltschaft oder wird gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist der von der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte Vertreter oder Abwickler verfügberechtigt.

¹ Gesellschaften von Rechtsanwälten sind Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Partnerschaftsgesellschaft und der Rechtsanwalts-GmbH

² Geldwäschegesetz

³ Im Konto-Dokumentationsbogen ist dies zu vermerken